entstehen kann, hängt hauptsächlich mit der staatlichen Vermessung und Kartierung der Gemarkungen im Bismarckreich zusammen. Daß dem Namen für den Rheinzufluß das höchste Alter eingeräumt werden muß, ist schon gesagt. Was urkundlich nicht belegt ist, kommt nur als Gelegenheitsbildung einzelner Personen vor. Als Sonderfall darf gelten, wenn zwar das Gelände-Bestimmungswort gut bezeugt ist, der Bachname aber amtlich keinen Niederschlag gefunden hat. Daß das tatsächliche Alter der Namen höher ist, als die schriftlichen Zeugnisse vermuten lassen, braucht nicht eigens erwähnt zu werden. Ebenso leuchtet ein, daß das Weiterleben im Volksmund im Zeitalter der Grundwasserversorgung einem ständigen Rückgang ausgesetzt ist.

Es liegt uns daran, wieder hervorzuheben, wie sehr die Mundartform der Namen oft Falschschreibungen Nichteingeweihter korrigierend zur Seite springen kann. Auch die Bedeutung der Realprobe sei erneut unterstrichen: vieles an den Betrachtungen, wie sie hier vorliegen, ist nur im Gelände und im Umgang mit einheimischen Sprechern ausfindig zu machen.

Einfachste Bachnamen können schwierige sprachliche, kulturgeschichtliche und geistesgeschichtliche Fragen aufwerfen. Nicht immer wird eine Beantwortung auf solchen Umwegen geschehen müssen wie im Falle Nödbach oder im Namenpaar Fortenbach-Votzenbach. Hier aber kann ein Erklärungsversuch nur ein Beitrag sein zu weiterer Diskussion über das schwer entwirrbare Problem. Manchmal freilich wird man sich trösten müssen mit Werner Bergengruen, der einmal von den Sachen meint, was auch von ihren Namen gelten darf: „Wie oft haben Grenzen sich verschoben! Berge und Ströme aber sind der menschlichen Willkür entzogen; sie haben die Ewigkeit."

Walter Schreiber, Singen

St. Katharina am Überlingersee

Aus der Geschichte einer Ödung auf dem Bodanrück

Wenn man von Langenrain nach Südwesten in Richtung Dettingen fährt, gelangt man durch das Waldgewann Buchholz in das von einigen Schuttkegeln aus der Eiszeit (Pfahlsberg, Meinersberg und Buchholz) eingeschlossene Gewann Streitmoos, eines der zahlreichen Möser oder Riede auf dem Bodanrück. Es ist das Ursprungsgebiet eines aus 579 m Höhe abfließenden Bachs mit dem topographischen Namen Katharinabach, der nach knapp drei Kilometer Lauf durch einen der vielen Tobel nach dem Überlingersee fließt und bei der Kapelle das tiefe Steilufer gegenüber der Stadt Überlingen hinabstürzt.

Nur den Wanderern, die immer noch unbeirrbar den schönen, abwechslungsreichen und bequemen Uferweg auf der Ostseite der Halbinsel, von Dingelsdorf aus über Wallhausen und den Burghof zur Ruine Kargegg nach Bodman gehen, den Forstleuten, den Grundstücksbesitzern und wenigen Heimatforschern, die aus den Flurnamen Geschichte zu schöpfen verstehen, reden die Namen „ehemals St. Katharinen", „Katharinenbach" und das Waldgewann „Bruderholz" eine besondere Sprache. Daß nämlich hier einmal irgend ein geistliches Besitztum, ein Klösterlein mit einer Kapelle gestanden haben muß, das im Lauf der Zeit zerfallen oder aus irgendwelchem Grund in bäuerliche Hände übergegangen und schließlich so abgetragen worden ist, daß heute kein Trum mehr davon kündet. Eine der vielen Ödungen oder verlassenen Siedlungen, deren es allenthalber manche noch gibt bei uns im Seeland.

Der Name des Waldgewanns „Bruderholz" verrät uns, daß hier einst Grundbesitz der Brüder (Mönche) der Abtei Reichenau bestand, die, ob zu Recht oder durch Fälschung erworben (Markelfingen, Allensbach, Kaltbrunn, Wollmatingen und Allmannsdorf), auf dem Gegenufer des Gnadensees bis hinüber zum Überlingersee mehr als die Hälfte der Halbinsel in Grundbesitz hatte und auch die Seelsorge durch ihre Konventualen ausübten. Auch nördlich von Dettingen, im Schatten der Burgfeste Kargegg, bestand schon im 13. Jahrhundert eine Seelsorgestelle mit einer der heiligen Katharina geweihten Kapelle, von der im Jahr 1311 erstmals urkundlich Erwähnung getan wird [1].

Hundert Jahre später wird auch eine Hofstatt dabei genannt, was zu der Annahme berechtigt, daß einer der Mönche der Reichenau neben der Kapelle seinen ständigen Wohnsitz

[1] *capella sancte Katharine sita iuxta Tettingen.* GLA Karlsruhe Konstanz – Reichenau (Dettingen).

hatte, vielleicht sogar auf der Basis einer Probstei als einer Art Expositur der Reichenau [2]. Tatsächlich erwähnt ein Archivalium aus dem Jahr 1421 [3], daß ein Reichenauer Konventuale mit Namen Frater Konrad Kuger, Priester und Mönch des Benediktinerordens auf der Reichenau mit anderen Laienbrüdern den Gottesdienst in diesem Katharinenkirchlein versehen habe.

Eingehender ist eine Urkunde aus demselben Jahr, die wir der Wichtigkeit halber im Originaltext anfügen:

Wir Friderich *uß göttlichen Verhennggnus Abt und der gantz Convent des gotzhus Reichenaw der Römischen Kirchen mit allen seinen Cappellen und Zellen zugehörenden Benediktiner Ordens Costantz Bistumbs.*

Geben allen denen, so disen briff ansehen nach geschribner ding Wissenhait. Ir sollen wissen, nachdem gedacht unßer Closter zu der Römischen Kyrchen mit allen seinen Cappellen und cellen on alles mittel (wie gemelt) on altherher gehördt und noch uf heutigen tag gehörende, khundtpar ist, welchs closter dan mit denselben seinen cappellen und cellen der exemption und viler ander freihaiten jme von bäpsten und Kaisern und andern darzu gewalthabende gegeben sich fröwet und dasselb closter mit allen seinen cappellen und cellen noch uf heutigen tag in deren aller freihaiten wie von alterher ruewigen besitzung ist.

Derhalben die Cappell genannt zu Sant Khatrina am Bodensee *jnnerhalb dem Zwang gedacht unsers closters legendt, mit jrem Boden, welche dann uß göttlicher güette unserm closter zuthan ist. In welchem dann jetz der gaistlich* Conrat Kuger, *genants ordens priester und provessen münch,* mit andern, layenbrüdern *stettig* uf derselben cappellen boden sitzende, *got dem allmechtigen gaistlich dienenden, tailhaftig ist der exemption und genanter freihaiten. Wie dann die recht bezeugent, ut exit de privilegiis . . .*

Wir bitend und erfordern euch und alle andern, so sollichs antrifft, das jr in gedachter und jrem poden und den personen, so in derselben capell dem gotzdienst ergeben seind, *den jetzigen und künfftigen die exemption und ander vorgemelt freihaiten (wie es dann dem rechten und geschehen soll) halten soltet.*

Noch gemelt capell und jr personen, in was gestalt sie umtreiben bekümern und betrieben fürnemet, sonst werdet jr Got des allmächtigen Zorn, unser und des rechten straff und genanter freihaiten peen nit onpillich zu fürchten.

Das aber die personen gerührter cappell und uf derselben boden sitzende gegenwürtig und khunfftig dester ruewiger in diser cappell Got dem allmächtigen dienen mögendt, so verhaissen wir für uns und all unser nachkommen.

Zu lob gottes des allmechtigen, der hochgelobten junckhfrawen Marie, *Sant Katharinen und des himelischen hörs und zu merung des gotzdienst, als wir darüber zeitige vertrachtung und viel tractet jm capital gehapt, das wir alle ligende und varende guether gegenwurtig und kunfftig, sy seien groß oder clain, wannnenher und in was weg, und besonder in was khauffung, gebung, schenkhung oder opferweiß gevallende, mit was namen sy genempt werden, gedachter cappell und dero bruedern uff derselben Cappell Boden sitzend und in derselben got dienende weder vor noch nach derselben tod nimer einemen noch anfallen noch die cappell und ir brueder in genanten dingen gar oder zum thail nimmer bekümern, beunruewigen oder betreuben. sonder die vorgemelten ding alt genanter cappell und bruederen ledig und frei lassen wöllen und zu den dingen allen und jeden verpinden wir uns, unser closter und unser in demselben closter nachkomen in aller besten weiß, maß, form und gestalt.*

So wir solliches dem rechten nach thun khundten oder mögen mit disem brief, als zu vorgemelten dingen alle und jede sollenitet hierjm preüchlich geprucht worden seient, behalten aber uns mit unnsern nachkomen bevor, di straff der grossen excessen, so etwas durch genant brueder, das dan weit von sej oder jn jren cappell begangen würden. Wöllend, das genant brueder und jr nach komen under der gewohnlichen gehorsame unsers ordens uns und unsern nachkomen underworffen sein söllen. Zu welcher aller ding gezeugnus und veste haben wir disen gegenwürtigen brief mit unser Abtej und Convent jnsigl lassen bewaren.

[2] *die hofstat und cappelle ze sant Katharinen an dem Bodensee gelegen underhalb der alten Tettingen* (gemeint ist die alte Burg Dettingen, heute „Burghof"). GLA. Konstanz – Reichenau.

[3] *capella dicta zu sant Katharinen an dem bodensew, in qua nunc capella religiosus frater Cunradus Kuger, ordinis sancti Benedicti presbiter et monachus professus, cum aliis fratibus layeis deo famulatur,* GLA. Konstanz – Reichenau.

Geben und geschehen in gedachtem unserm Closter am XIIII. tag des Monats Decembris der vierzehenten Römerzinszal im jahr des herren tausend vierhundert und ainsundzwaintzig.

Aus dieser ältesten Urkunde erhellt, daß dieses Benediktinerklösterlein mit einem Priester und einigen Laienmönchen besetzt war und sich der Freiheiten erfreuen durfte wie das Stammkloster auf der Insel selber. Es wurde ordnungsgemäßer Gottesdienst darin gehalten, der von den Einwohnern von Dettingen, Langenrain und Liggeringen besucht wurde, die an sich nach Allensbach eingepfarrt waren, da eine Pfarrpfründe dortselbst noch nicht bestand[4]. Das Kirchlein war der Muttergottes und der heiligen Katharina geweiht. Es war mit liegenden und fahrenden Gütern bewidmet, die durch Kauf, Schenkung oder Opfergelder zusammengekommen waren, stand auf einer Höhe von etwa 500 Metern, war also weithin sichtbar. Der Ton seiner Glocke reichte weithin und diente den Schiffern auf dem Überlingersee als Positionszeichen, wenn überm See die Nebelschwaden zogen oder zur Nachtzeit.

Noch im 15. Jahrhundert, möglicherweise unter dem als „zweiten Gründer des Gotteshauses Reichenau" bekannten Abt Friedrich II. von Wartenberg (er regierte von 1426 bis 1453) wurde das Kloster St. Katharina am Überlingersee zu einer Propstei erhoben und muß auch in seinem baulichen Wesen merklich erweitert worden sein. Nach seinem Tod verblaßte diese Blüte aber rasch wieder. Abt Markus von Knöringen, ehedem Propst zu Schienen, unter dem die Einverleibung des Klosters Reichenau in den weltlichen Besitz des Bistums Konstanz (die Glaubenspaltung in Deutschland und der nahen Schweiz war schon im Gang) anno 1540 vollzogen wurde, verlieh ein Jahr zuvor die Propstei an einen seiner Freunde, den Domherrn Friedrich von Hünweil (Hünwyl) Konstanz, der seither auch Titel und Rechte (und die Einkünfte) eines Propstes zu St. Katharinen innehatte[5].

Die Propstei hatte damals folgende Einkünfte: an Geld 2 Pfund 12 Schilling 4 Pfennige, an Vesen (Spelz) 16 Scheffel 1 Viertel, an Hafer 1 Viertel, an Wein 9 Eimer, dazu 6 Hühner und 4 volle Karren Mist.

Domdekan v. Hünwil bemühte sich, die zur Propstei gehörenden Baulichkeiten und Grundstücke in Ordnung zu halten. So ließ er die sehr schlecht gepflegten Wiesen neu ausstecken und säubern, eine neue Scheune erbauen, die Kirche zweimal verglasen, neu decken und die aufgetretenen Bauschäden ausbessern, das Propsteihaus frisch unterziehen, vom Brunnen das Wasser in irdenen Röhren zum Garten leiten, laut Aktennotiz:

„Hernach volgt, was herr Friderrich von Hinweyl, thumb dechan sälig, an Sant Katharina, die weil ers jnngehabt hatt, nach und nach ungevärlich verbuwen hatt. Erstlich . . .

Item von den wisen ußzustecken unnd zu seubern, an Essen und trincken	*XXXX fl*
Item ain newen scheürn gebuwen costet	*150 fl*
Item an der Kürchen zwaymal verglaßet unndt zu tecken unnd sunst da verbuwen	*XXVIII fl*
Item von dem hus zu unnderziehen, auch vonn dem Kern (Hausgang) zu muren auch von etlichen (balken) zu legen	*X fl*
Item erstlichs von dem brunnen mit irdenen tüchlen in den gartten zu fiern	*costet 17 fl*
Mer den brunnen mit hölzernen teuchlen herein zu fiern. essen und trincken, costen	*XXX fl*
Summa	*275 fl 5*

Wegen der Bewirtschaftung der zur Propstei gehörenden Waldungen kam es zwischen dem Probst und dem Nachbarn, dem Deutschordenskomtur auf der Mainau, zu öfteren Zwistigkeiten. So wurde zwischen Fürstbischof Christoph Metzler (von Andelsberg) als „Herr der Reichenau" und Franz von Friedingen, „Tütsch Ordens Chomenthur zu Maynow" durch gutmütige Vereinbarung betont, daß letzterer keinerlei Rechte über die fürstbischöflich-konstanzerischen Waldungen habe: nur „unser Gotzhus" als Oberherr bzw. dem „Thumdecan und unseren Amptleütten der Rychenaw als Inhaber unser und unsers gotzhus Reichenow Propstey zu Sant Katharinen am Überlinger See" (GLA Akten Abt. 229 / 57937).

Aus dem Jahr 1555 liegt ein Bericht des Schaffners Damian Angerer an seinen Herrn, den Fürstbischof Christoph von Konstanz, vor, aus dem hervorgeht, daß als Prior der

[4] Die Pfarrpfründe für Dettingen wurde Anfang 17. Jahrhundert, Langenrain um 1460, Liggeringen vor 1437 errichtet.

[5] *als Marcus abt des gotzhus Rychenaw Friderich von Hunwyl, thumbher der hohen gestifft Costantz, die probsty zu sannt Katrinen am Überlingersee seitwyl und leben lang gelihen hat (1539).* GLA. Konstanz – Reichenau.

Klosterniederlassung St. Katharinen am Überlingersee Jacob Rüst fungiere, den er allerdings weder in St. Katharinen, noch in Konstanz aufgefunden habe. Es hat den Anschein, als ob dieses Klösterlein stark in Abgang geraten war. Denn als der Konstanzer Weihbischof am 14. Oktober 1558 seinen Diener mit einem Schreiben an den Fürstbischof „in die Aw" (Reichenau) wegen des Schlüssels *„zur Cappel zu Sant Katharinen"* schickte, erhielt er den Bescheid, er habe nie von einem Schlüssel gehört, *„viel weniger kainen gesehen."* Gegebenenfalls müsse ihn der *„Buwmann zu Sannct Katrinen"* haben. Daraus erhellt, daß das Klösterlein damals schon nicht mehr mit einem Prior und Laienbrüdern besetzt. Da das Hauptkloster auf der Reichenau damals nur einen Personalbestand von 13 Priestermönchen („Fratres") hatte, ist es leicht zu erklären, daß die weniger wichtigen Außenstellen wie unser St. Katharina am Überlingersee der Auflösung verfallen mußten.

Man darf also annehmen, daß die Propstei schon ums Jahr 1550 nicht mehr bestand. Schuld daran mögen auch die turbulenten Zeitverhältnisse gewesen sein, als die Reichsstadt Konstanz das reformierte Glaubensbekenntnis angenommen hatte und der Bischof und sein Domkapitel ins Exil nach Meersburg und Überlingen gehen mußten.

Das Klösterlein geriet in Zerfall, das Kirchlein ward nicht mehr benutzt. In die leeren Räume zog ein „Baumann" (Landwirt) ein, der auch die klösterlichen Grundstücke bewirtschaftete, ohne juristisch mehr zu sein als ein einfacher „Pächter oder Erbbeständer", dessen Rechte und Pflichten in einem Erbbestandsbrief festgelegt war, den der Lehensherr, der Fürstbischof von Konstanz als Herr der Reichenau nach Erledigung des Lehens durch Tod des Inhabers auf den Nachfolger ausstellen ließ.

Wir besitzen einen solchen aus dem Jahr 1694, der von der fürstbischöflichen Kanzlei für *Christian Scherer* von Rieth aus der Grafschaft Toggenburg mit Frau und Kind ausgestellt wurde und den wir der Wichtigkeit wegen in Abschrift anfügen wollen [6].

„Copia Erbbestandsbrief

Zue wißen und kundt seye mäniglich mit disem Brieff, daß von seither einer fürstlichen Beambtung Rhaw (Reichenau) mit Christian Scherreren von Rieth *aus der Graffschaft Toggenburg St. Galler Herrschaft nachfolgender Kauff und Vertrag oder Verleyhung gegen fürstl. Beambtung, das dem fürstl. Gottshauß Reichenau aigenthümlich zueständige* Gueth St. Catharina *am Überlingersee mit hauß, hoff, wißen äckhern, Reben (deren auch ein Theyll zue Wahlhausen* [7] *ligen, Holtz und Veldt, Trieb und Trath, Wuen und Waydt* [8] *und was weithers von Hewzehendten S. V. Thung, Zinß und dergleichen darein und darzugehört, jhme Scherrer dergestalten und also, daß Er auff drey Leib (als Er, sein Weyb und ein Kind) solches alles besitzen, jm haben, nutzen und nüessen mögen, als ihr Aigenthum, wofür aber mehr gemeltem fürstl. Gottshauß zue* Kauffschilling und Ehrschatz [9] *bezahlt werden solle* Hundert Gulden *Costantzer Wehrung, fünfzig Gulden gleich jetzo paahr, die andere fünffzig gulden aber sollen je mit guethbefinden des fürstl. Amts am hauß allda zue St. Catharina verbawen und jährlich von denen Reeben zue St. Catharina gleich jetzo den* 3ten Aymer *von denen zue Wahlhaußen aber von dato an jnner 3 jahren nichts, nach Verfließung deren auch wie zue St. Catharina den 3ten Aymer Wein.*

Item vier gulden Haußzinß und vier gulden Hewgelt gegeben werde. Die vier gulden Haußzinß *zwahr soll Er auch fünff Jahr oder solang mit vorwissen der fürstl. Beambtung daran verbauwen, als man es für gueth anstehen würdet. Das vierguldige Hewgelt nun solle Er heür das erste mahl und nach Verflüessung obiger jahr oder guet bekunckhen mit acht gulden von jahr zuer jahr entrichten und soforth continuieren.*

Auch sollte Er, Scherrer, das Gueth in bawlichen Ehren zue halten, und wo der Abgang bishero erschinen, zue enderen und wider in Aufgang zu bringen jhme möglichistere Dingen angelegen seyn zu laßen; auch seine Erben nach tödtlichem Hintritt diser drey gemelten leyber dises gueth von newen zu empfangen schuldig und verbunden seyn, dann alldorthen dem fürstl. Gottshaus Reichenaw frey und bevorstehen solle andere dispositiones damit vorzunehmen oder dasselbe ged. Erben wider mit oder ohne Ehrschatz zu überlassen, da jme entgegen versprochen worden jnner gehörten Zeith jme oder anderen beede seine Erben über obgmelte Beschwerde auf keinerley weiß, als etwan mit Kriegs- oder anderen

[6] GLA. Akten Abt. 228/57937 *(„Probstey S. Catharina an dem Überlingersee ist dem H. P. Priori in der Reichenaw mit gewißen conditiones verlihen worden ao 1558").*

[7] Wallhausen bei Dingelsdorf

[8] d. i. Weidegang

[9] Ehrschatz = Gebühr bei Auflassung eines Grundstücks

newerlichen Beschwerden, wie die Nahmen haben mögen, nit zu beladen, sonderen jhme ruhiglichen bey obverstandenen 3ten Aymer Wein und jährlich acht Gulden Geltzins, so sie entrichtet werden, verbleiben zue lassen, so aber außer disem Zins oder mit Nützung der Güether saumbfahl erscheinen sollte, solle dem fürstl. Gottshauß frey sthen, jhme oder die seinige bey andejhrem haab und güether dessentwegen zur buecher jmmer so lang und vihl, bis das seebe umb disfahls zue gefügten schaden vergnügt seyn würdet.

Dessen unnd zur wahren Urkundt und mehrerer Bekräftigung ist dies fürstl. Gottshauß Reichenw größeres Canzley Insigell hiefür getruckht worden. So geben und beschehen die et ao ut supra.

Die Verpflichtungen bestanden für den Erbbeständer also darin, daß er als Kaufschilling und Ehrschatz einmal 100 fl, und zwar hälftig sofort entrichten mußte, während die andere Hälfte für die bauliche Instandsetzung der Gebäude verwenden sollte. An periodisch wiederkehrenden Abgaben war jedoch jeder dritte Eimer Wein sowie je 4 fl als Hauszins und ebensoviel als Heugeld, insgesamt also 8 fl jährlich zu entrichten. Es wurde damals in jener Gegend also noch reichlich Rebbau getrieben.

Nach Scherers Tod (1722) bat dessen Witwe Maria Bersingerin, daß vermöge des Bestandsbriefs von 1694 das Gut St. Katharina gegen Erlegung des Ehrschatzes „auf drey Leiber" (Ehemann, Ehefrau, Kinder) als Lehen überlassen worden sei. Da kein Leiberbe vorhanden sei, möge es unter den alten Bedingungen auf die an Kindesstatt angenommene Schwestertochter (Nichte) Magdalena *Rauchenawerin* übertragen werden, was von hochfürstlicher Kanzlei auf der Reichenau auch genehmigt wurde.

Besagte *Rauchenauerin* wirschaftete aber nicht gut. Eine Augenscheinnahme durch den reichenauischen Kanzleiverwalter Fürstein und der mainauischen Rentmeister von Leutz am 8. Mai 1751 ergab, daß die obere Wiese verwachsen, die untere voller Unrat, die Waldung ausgeholzt war. Die Obstbäume waren nicht geflegt, die Reben zwar schlechtweg bearbeitet, Haus und Scheuer verwahrlost, drei Jahre lang war sie mit dem Zinszahlen im Rückstand. Daher entschloß sich die fürstl. Verwaltung auf der Reichenau, ihr den Bestandsbrief aufzukündigen, doch solle ihr Sohn Anton Warthaus noch im Genuß der heurigen Frucht bleiben.

Das Inventarverzeichnis von „St. Katharina am Überlingersee" lautete um diese Zeit, wie folgt: „1. Haus und Garten, 2. 1½ Vierling Reben zu St. Katharina und ½ Jauchert Reben zu Wallhausen, 3. etwa 15 Jauchert Ackerfeld, 4. vier Mannsmahd Wießwachs, 5. an Holzboden (ehemals Wald) 50 bis 60 Jauchert, jedoch nicht genau zu bestimmen, da wohl zu Ackerfeld umgerodet, 6. Zehnt von einer Wiese im Tobel gegen Mühlhalden, 2 Mannsmahd groß, dazu von 2 Mannsmahd Wiesen im Oberdorf und 1 Mannsmahd in der Taschen", 7. vier Karren „s. v. (sit venia, d. h. mit Verlaub) Thung oder Besserung von Rhonhauser, ist aber seit 1650 strittig und nie ausgegeben worden" [6].

Nach der Aufkündigung des Bestandsbriefs für die Witwe Magdalena Rauchenauerin bewarben sich folgende sechs Bewerber um den Zuschlag: 1. der Mainauische Rentmeister v. Lenz, 2. der „Satzbürger" in Wollmatingen Josef Männer (der aber den Ehrschatz von 50 fl nicht aufbringen konnte und die Rauchenauerin nicht ins Leibgeding übernehmen wollte), 3. der Mainauische Altjäger Hans Georg Schenk (von Egg), der aber des Feldbaus unkundig war, 4. Josef Dengeler von Dettingen, der 32 Jahre im Dienst des Komturs auf der Mainau stand, jedoch nichts vom Rebbau verstand, 5. Joachim Jee von Nesselwangen von Beruf ein Schneider, 6. Anton Warthus der Rauchenauerin Sohn.

Da das vom Spitalamt Überlingen am 31. Januar 1752 ausgestellte Leumundszeugnis (*„Attestatum"*) für Franz Joachim Jee von Wollmatingen, der sich im Jahr 1747 in Nesselwangen bei Überlingen eingekauft hatte, – er wurde als „fromb, gehorsamb, gethreu, häußlich" bezeichnet und besaß mindestens 500 fl. Vermögen – der fürstl. Verwaltung auf der Reichenau zusagte, erhielt er am 25. Januar 1752 den Zuschlag.

Aus dem in Verfall geratenen Hof St. Katharina am Überlingersee wurde wieder ein rentabler Wirtschaftsbetrieb. Aber er sollte das 18. Jahrhundert nicht überdauern und ging dann ein. Nun ist von der ehemaligen Propstei und dem nachfolgenden Gutsbetrieb nichts mehr übrig als nur ein Waldname, und man kann in Abänderung der Verse Friedrich Rückerts sagen:

Kein Malzeichen ist blieben,
kein Trumm und keine Spur,
von den Häusern kein Gebälke,
's ist nur noch Waldesflur.

Theodor Humpert †, Konstanz